

AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz vom 11. Juni 2002	142
Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2002	142
Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2002 vom 17. November 2001	142
Datenschutzverordnung	143
Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (Datenschutzverordnung - DSVO) vom 9. April 2002	144
Berufung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten	146
Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung für die Landessynode vom 28. Mai 2002	146
Wahlordnung für die Landessynode	146
Ordnung für eine Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Juni 2002	147
Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung	149

VERTRÄGE UND VEREINBARUNGEN

Neufassung der Satzung für das Lutherhaus vom 25. Juni 2002	149
---	-----

FREIE STELLEN

Freie Pfarrstellen	152
Freie Mitarbeiterstellen	153
Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen	155

PERSONALNACHRICHTEN

Personalnachrichten	157
---------------------	-----

BEILAGE

Musterfriedhofsgebührenordnung	
--------------------------------	--

A. Gesetze und Verordnungen

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz

Vom 11. Juni 2002

Aufgrund von § 8 und § 10 des Finanzierungsgesetzes vom 17. November 2001 (ABl. 2002 S. 10 f.) hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 11.6.2002 folgende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Finanzierungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 12 ff.), zuletzt geändert am 23.4.2002 (ABl. 2002 S. 122 ff.) beschlossen:

1. § 6 wird um folgenden drittletzten Satz ergänzt:

„Schließen sich andere Kirchgemeinden bzw. Superintendenturen einer Buchungs- und Kassenstelle an, geht die ggf. vorhandene Kirchrechnungsführerstelle zu 75 % auf die Buchungs- und Kassenstelle über, 25 % der Stelle verbleibt in der Kirchgemeinde bzw. Superintendentur zur Führung der Handkasse. Kirchgemeinden am Sitz einer Buchungs- und Kassenstelle bzw. Superintendenturen, die eine vorhandene Kirchrechnungsführerstelle an eine Buchungs- und Kassenstelle abgeben, sind von der Leistung eines Kostenbeitrages an die Buchungs- und Kassenstelle befreit.“

2. Die Änderung der Ausführungsbestimmungen tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Eisenach, den 11.6.2002
(7412-3)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. C. Kähler
Landesbischof*

Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2002

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2002. Die staatliche Anerken-

nung gemäß § 3 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 12), geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 275), ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium
Az.: S 2442 B - ELKST/02 -204.1 vom 07.02.2002

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Az.: 42 - S 2442 - 1 vom 16.05.2002

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Az.: MB/32-S 2442-13/20-69243 vom 07.01.2002

Eisenach, den 27. Mai 2002
(7510-02/01)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Große i. V.
Oberkirchenrat*

Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 2002

Vom 17. November 2001

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

§ 1

- Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für das Jahr 2002 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen- (Lohn-) Steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
- Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie der Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.

- Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt zu 74 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 26 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 3,60 EURO im Jahr, 0,30 EURO im Monat, 0,07 EURO pro Woche, 0,01 EURO pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in EURO nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)

Stufe			jährlich in €	monatlich in €
1	ab	30.000 bis	37.499	96
2	ab	37.500 bis	49.999	156
3	ab	50.000 bis	62.499	276
4	ab	62.500 bis	74.999	396
				8
				13
				23
				33

5	ab	75.000 bis	87.499	540	45
6	ab	87.500 bis	99.999	696	58
7	ab	100.000 bis	124.999	840	70
8	ab	125.000 bis	149.999	1.200	100
9	ab	150.000 bis	174.999	1.560	130
10	ab	175.000 bis	199.999	1.860	155
11	ab	200.000 bis	249.999	2.220	185
12	ab	250.000 bis	299.999	2.940	245
13	ab	300.000 und mehr		3.600	300

vinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erlassen.

Eisenach, den 27. Mai 2002
(1172)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Rechtsverordnung
zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD
(Datenschutzverordnung - DSVO)**

Vom 9. April 2002

Eisenach, den 17. November 2001
(7510-02/01)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Prof. Dr. Kähler
Landesbischof*

Der Kooperationsrat hat aufgrund von Artikel 2 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Kooperationsvertrages vom 5. Dezember 2000 (ABl. EKKPS S. 184, ABl. ELKTh 2001, S. 22) sowie von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Übernahme des Kirchengesetzes der EKD vom 2. Dezember 1990 (ABl. ELKTh 1991, S. 23) die folgende Rechtsverordnung zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

In Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) gelten in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen folgende Bestimmungen.

§ 2

Verantwortung und Aufsicht

(1) Jedes Leitungsorgan ist in seinem Verantwortungsbereich für die Einhaltung des Datenschutzes allgemein und für die Durchführung des Datenschutzes nach § 14 DSG-EKD im Besonderen verantwortlich.

(2) Die Einhaltung des Datenschutzes wird für den öffentlich-rechtlichen Bereich der Kirchen nach Maßgabe dieser Rechts-

Datenschutzverordnung

Nachdem die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 2. März 2002 und der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 26. März 2002 den Beschluss gefasst hatten, das Datenschutzrecht einschließlich des Rechts zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz gemäß Art. 2 Abs. 2 Kooperationsvertrag (ABl. 2001, S. 22) als weiteren Handlungsbereich in die verbindliche Zusammenarbeit der ELKTh und der EKKPS einzubeziehen und dem Kooperationsrat zu übertragen, hat der Kooperationsrat am 9. April 2002 in Merseburg die nachstehend abgedruckte Datenschutzverordnung als gemeinsames Recht für die Evangelische Kirche der Kirchenpro-

verordnung in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen durch das Konsistorium, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen durch den Landeskirchenrat überwacht.

Der Kooperationsrat kann die Wahrnehmung der Verantwortung ganz oder teilweise an sich ziehen. Entscheidungen des Kooperationsrats werden vom Konsistorium und vom Landeskirchenrat umgesetzt.

(3) Für den Bereich der privatrechtlich organisierten kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit obliegt die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes dem durch Kirchengesetz oder Satzung für die Aufsicht bestimmten Organ.

(4) Die Verantwortung nach § 14 DSGVO wird gegenüber den Mitgliedseinrichtungen von den Diakonischen Werken der Landeskirchen wahrgenommen. Die Diakonischen Werke haben den Kooperationsrat über wichtige Vorgänge zu informieren. Der Kooperationsrat ist befugt, bei den Diakonischen Werken Auskünfte einzuholen, soweit diese die Aufsicht über die Einhaltung des Datenschutzes betreffen.

§ 3

Führung der Übersicht

(1) Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 DSGVO über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit führt der Kooperationsrat.

(2) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden dem oder der Beauftragten für den Datenschutz angezeigt.

§ 4

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(1) Alle personenbezogenen Daten, von denen ein haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin (einschließlich der Pfarrer) aufgrund der Arbeit insbesondere an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhält, sind von ihnen vertraulich zu behandeln.

(2) Alle Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Für die Verpflichtungserklärung ist das Formular (Anlage) zu verwenden. Das Original der Verpflichtungserklärung ist zu den Akten zu nehmen.

(3) Eine zusätzliche Verpflichtung gemäß Absatz 2 ist für Ordinierte im Hinblick auf die Vorschriften des Pfarrerdienstrechts nicht erforderlich.

(4) In jeder kirchlichen Dienststelle sind zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind, in einer Übersicht zu führen.

§ 5

Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch öffentlich-rechtliche kirchliche Stellen nach § 10 DSGVO bedarf der Genehmigung durch das Konsistorium oder den Landeskirchenrat, soweit Stellen, die keine kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 DSGVO sind, beteiligt sind.

§ 6

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Für die nach § 11 Abs. 2 Satz 3 DSGVO erforderliche Genehmigung über die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen sind - vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 - das Konsistorium und der Landeskirchenrat zuständig.

(2) Für Mitgliedseinrichtungen der Diakonischen Werke wird die Genehmigung durch die Diakonischen Werke erteilt.

§ 7

Genehmigung der Datenübermittlung an sonstige Stellen

Vor der Datenübermittlung durch öffentlich-rechtliche kirchliche Stellen an sonstige Stellen oder Personen nach § 13 DSGVO ist die Genehmigung des Konsistoriums oder des Landeskirchenrats einzuholen.

§ 8

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird vom Kooperationsrat für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht des Kooperationsrats und der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Kooperationsrats.

(3) Der Kooperationsrat kann mit Zustimmung beider Kirchenleitungen mit anderen Gliedkirchen der EKD Vereinbarungen über die Bestellung von gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.

(4) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von dem Kooperationsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Der oder die Datenschutzbeauftragte soll bei Rechtsetzungsvorhaben auf dem Gebiet des Datenschutzes gehört werden.

§ 9

Beauftragte für den Datenschutz im diakonischen Bereich

(1) Die Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bestellen je für ihren Bereich oder gemeinsam einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz.

(2) Die Rechtsaufsicht liegt bei dem Kooperationsrat, die Dienstaufsicht wird durch die Diakonischen Werke wahrgenommen.

§ 10

Zusammenarbeit

Die Datenschutzbeauftragten nach § 8 und § 9 sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 11

Beanstandungsrecht

(1) Beanstandungen des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 20 DSGVO sind an das Leitungsorgan der unmittelbar zuständigen Stelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung von Konsistorium oder Landeskirchenrat oder Diakonischem Werk bzw. Kooperationsrat zu richten.

(2) Wird Beanstandungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht abgeholfen, ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz nach § 20 Abs. 3 DSGVO befugt, sich an das zuständige Aufsichtsorgan zu wenden.

§ 12

Weitere Regelungen

(1) Der Kooperationsrat kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erlassen.

(2) Der Kooperationsrat behält sich den Erlass von bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen vor.

(3) Beide Landeskirchen bleiben befugt, bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen zu erlassen, soweit der Kooperationsrat keine entsprechende Regelung trifft.

§ 13

Anzeigepflicht, Benachteiligungsverbot

Mitarbeiter, die sich an den Datenschutzbeauftragten wenden, um einen Sachverhalt datenschutzrechtlich prüfen zu lassen, dürfen nicht benachteiligt werden.

§ 14

Löschung

(1) Automatisierte Dateien, Listen, Karteien und sonstige Sammlungen personenbezogener Daten, die durch neue ersetzt und nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Missbrauch der Daten ausschließt.

(2) Die Vernichtung oder Löschung ist zu dokumentieren.

(3) Bereichsspezifische Regelungen über die Aufbewahrung, Aussonderung und Löschung, insbesondere die entsprechenden Vorschriften des Archivrechts bleiben unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft. Sie ist in den Amtsblättern beider Landeskirchen zu veröffentlichen.

Merseburg, den 9. April 2002

*Der Kooperationsrat
der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
und der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*i. V. Axel Noack
Bischof
Stellv. Vorsitzender des Kooperationsrates*

**Berufung eines
gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Der Kooperationsrat hat am 9. April 2002 gemäß § 8 der Datenschutzverordnung

Herrn Karl-Heinz Weißenborn, Großbrennbach,

mit Wirkung vom 1. Mai 2002 auf die Dauer von sechs Jahren zum gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen berufen.

Eisenach, den 27. Mai 2002
(1172)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Bekanntmachung der Neufassung der
Wahlordnung für die Landessynode**

Vom 28. Mai 2002

Der Landeskirchenrat hat nach Ziff. 8 des Kirchengesetzes zur Änderung der Wahlordnung für die Landessynode vom 23. März 2002 (ABl. S. 90) die Paragraphen der Wahlordnung neu geordnet und sie mit Überschriften versehen. Sie wird hiermit in der neuen Fassung bekannt gegeben.

Eisenach, den 28. Mai 2002
(1102-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Wahlordnung für die Landessynode

§ 1

(Zeitpunkt der Wahl; Stellvertretung)

(1) Die Kreissynoden haben rechtzeitig vor dem Ablauf der Wahlperiode der Landessynode die von ihnen nach § 69 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung zu wählenden Landessynodalen und Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stellvertreter sind zugleich Nachfolger für den Fall, dass der oder die Landessynodale ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie in die Synode eintreten, wird bei der Wahl bestimmt.

§ 2

(Wahl der Laien)

(1) Folgende Kreissynoden wählen je zwei Laien:

1. Apolda-Buttstädt
2. Arnstadt-Ilmenau
3. Bad Salzungen-Dermbach
4. Eisenach-Gerstungen
5. Eisenberg
6. Gotha
7. Meiningen
8. Rudolstadt-Saalfeld

9. Schleiz
10. Weimar.

(2) Folgende Kreissynoden wählen je einen Laien:

1. Altenburger Land
2. Bad Frankenhausen-Sondershausen
3. Gera
4. Greiz
5. Hildburghausen-Eisfeld
6. Jena
7. Sonneberg
8. Waltershausen-Ohrdruf.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 70 der Verfassung kann als Laie nur gewählt werden, wer zur Zeit der Wahl in der Superintendentur wohnt.

§ 3
(Wahl der Geistlichen)

Jede Kreissynode wählt einen Geistlichen oder eine Geistliche.

§ 4
(Einverständniserklärung)

Gewählt werden darf nur, wer erklärt hat, dass er im Fall der Wahl die Wahl annimmt. Von abwesenden Kandidaten kann die schriftliche Einverständniserklärung vorgelegt werden; ihre Zustimmung kann auch vor der Wahl fermündlich eingeholt werden.

§ 5
(Wahlverfahren)

(1) Die Landessynodalen und ihre Stellvertreter werden in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt; dabei scheidet diejenige Person aus der Wahl aus, die die geringste Stimmenzahl erhalten hat. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren.

(4) Ist für eine Position nur ein Kandidat oder nur eine Kandidatin vorgeschlagen und erhebt sich gegen den Verzicht auf Stimmzettel kein Widerspruch, so kann in Abweichung von Abs. 1 durch Handaufheben gewählt werden.

§ 6
(Einsprüche)

Einsprüche gegen die Wahl sind binnen zwei Wochen bei dem Vorstand der Landessynode einzureichen. Die Landessynode

entscheidet endgültig über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und die Berufung von Landessynodalen. Die Nachprüfung beschränkt sich auf das Verfahren sowie das aktive und passive Wahlrecht der Beteiligten.

§ 7
(Geschäftsordnung)

Für die Wahlen gelten im Übrigen die Geschäftsordnungen der Kreissynoden. Soweit noch keine Geschäftsordnung beschlossen worden ist, gilt die vom Landeskirchenrat beschlossene Mustergeschäftsordnung für Kreissynoden.

§ 8
(Inkrafttreten)*

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft.

*Anmerkung:

§ 8 betrifft das Inkrafttreten in der Fassung des Beschlusses der Landessynode vom 23. März 2002.

**Ordnung für eine
Gleichstellungsbeauftragte für die
Gemeinschaft von Frauen und Männern in der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Vom 18. Juni 2002

Der Landeskirchenrat hat gem. § 82 Abs. 2 Ziffern 3 bis 6 und 10 der Verfassung in seiner Sitzung am 18. Juni 2002 die folgende Ordnung für eine Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen beschlossen:

§ 1
Ziel der Arbeit

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, in Umsetzung von § 6 der Verfassung eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an der Gestaltung der Kirche in gemeinsamer Verantwortung für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags zu fördern. Sie ist auf die Stärkung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen mit ihren Werken und Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform gerichtet.

§ 2

Bestellung und Rechtsstellung

- (1) Zur Gleichstellungsbeauftragten wird vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des nach § 5 zu bildenden Beirats eine Pastorin für die Dauer von sechs Jahren berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben eigenverantwortlich nach Maßgabe dieser Ordnung. Sie untersteht der Dienstaufsicht des Landesbischofs.

§ 3
Aufgaben

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kirche. Sie erfüllt Querschnittsaufgaben und wirkt fachübergreifend in alle Bereiche der Kirche hinein.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sie erfasst die Lebenswirklichkeit, die Erfahrungen und die Interessen von Frauen in allen Bereichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, macht sie sichtbar und benennt sie.
 - b) Sie berät Frauen und Männer in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten.
 - c) Sie wirkt direkter und indirekter Benachteiligung von Frauen in allen kirchlichen Handlungsfeldern entgegen, insbesondere in den Bereichen:
 - kirchliche Mitarbeit im Haupt-, Neben- und Ehrenamt
 - Theologie, Liturgie und Spiritualität
 - Ökumene
 - kirchliche Aus-, Fort- und Weiterbildung;
 Dies geschieht u. a. durch Beteiligung in den entsprechenden landeskirchlichen Gremien.
 - d) Sie wirkt bei der Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Gleichstellung und der Qualifizierung von Frauen für Leitungstätigkeiten mit.
 - e) Sie achtet bei strukturellen Veränderungen auf die Wahrung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.
 - f) Sie wirkt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung beratend an den Vorbereitungen zu Kirchengesetzen, Ordnungen und Verlautbarungen mit.
 - g) Sie koordiniert die Gleichstellungsarbeit im kirchlichen und gesellschaftlichen Bereich.
 - h) Sie ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
 - i) Sie verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Bereich.

§ 4
Rechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, Zugang zu allen für ihre Tätigkeit nötigen Informationen zu bekommen. Im Rahmen ihres Auftrags ist ihr Akteneinsicht zu gewähren.

Die Dienststellen sind bei gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten informationspflichtig.

- (2) Sie ist bei Personalentscheidungen des Landeskirchenrats zu beteiligen.
- (3) Sie erhält Tagesordnungen und Protokolle der Landeskirchenrat-Sitzungen und nimmt in der Regel einmal im Monat an den Sitzungen teil. Darüber hinaus kann sie bei gleichstellungsrelevanten Themen hinzukommen oder hinzugezogen werden.
- (4) Sie legt der Landessynode mindestens zweimal während ihrer Amtszeit einen Bericht vor. Sie berichtet darüber hinaus dem Landeskirchenrat regelmäßig und hat das Recht, sowohl der Landessynode als auch dem Landeskirchenrat zu Einzelfragen Bericht zu erstatten.
- (5) Sie arbeitet vertrauensvoll mit den kirchlichen Gremien und Dienststellen zusammen und wird von diesen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich unterstützt.

§ 5
Beirat für eine Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird von dem Beirat für eine Gleichstellungsbeauftragte für die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen bei ihrer Arbeit unterstützt, begleitet und gefördert.
- (2) Die Mitglieder des Beirats bringen gleichstellungsrelevante Fragen und Problemstellungen aus ihren kirchlichen Arbeitsbereichen für die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten ein und vermitteln wiederum die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten in ihre Arbeitsbereiche.
- (3) Der Beirat kann gegenüber kirchlichen Gremien Stellungnahmen abgeben sowie Empfehlungen und Vorschläge aussprechen.
- (4) Der Beirat besteht aus:
- a) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern der Landessynode;
 - b) zwei gewählten Mitarbeiterinnen des Frauenwerks;
 - c) zwei gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Diakonischen Werkes;
 - d) einer gewählten Vertreterin oder einem gewählten Vertreter der Werkeleiterkonferenz;
 - e) je einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem berufenen Vertreter aus jedem Visitationsbezirk;
 - f) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem berufenen Vertreter der kirchlichen Jugendarbeit;
 - g) einer vom Beirat berufenen Vertreterin oder einem berufenen Vertreter aus dem Bereich der kirchlichen Aus-, Fort-

und Weiterbildung.

Für die Mitglieder gemäß Buchstaben e), f) und g) beruft der Beirat je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Mindestens zweimal im Kalenderjahr findet eine Beiratssitzung statt.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten obliegt die laufende Geschäftsführung des Beirats.

(7) Der Beirat gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für eine Frauenbeauftragte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 18. Januar 1994 (ABl. S. 39), zuletzt geändert am 3. Dezember 1996 (ABl. 1997, S. 66), außer Kraft.

Eisenach, den 18. Juni 2002
(3633)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Die Vorlage des amtsärztlichen Zeugnisses, sofern es zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst eingereicht worden ist und der Leistungsnachweise (vergl. oben) sind entbehrlich, soweit diese der Prüfungsstelle vorliegen.

In die Entscheidung über die Zulassung werden der Bericht des Vikariatsleiters oder der Vikariatsleiterin, des Superintendenten oder der Superintendentin und des Rektors des Predigerseminars einbezogen. Diese Unterlagen werden von den Betroffenen gesondert erbeten.

Eisenach, den 3. Juni 2002
(4153-02)

*Der Landeskirchenrat der
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Im März 2003 wird die Zweite Theologische Prüfung der Vikare und Vikarinnen, die am 1. September 2000 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Gesuche um Zulassung sind über den Dienstweg direkt bis spätestens 1.10.2002 an den Landeskirchenrat zu richten. Gleichzeitig ist ein Erfahrungsbericht über das Vikariat und ein Lebenslauf über die Superintendenten an das Predigerseminar zu richten.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 3. Juni 1997 mit den eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen vom 15. Juli 1997 und 12. September 2000 (Abl. 2000, Seite 138) statt.

Für das Gesuch um Zulassung zur Anstellungsprüfung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

Leistungsnachweise aus der Ausbildungszeit, sofern sie prüfungsrelevant sind (Nachweis über die gemeindepädagogische Prüfung, Lehrprobe im Religionsunterricht, Nachweis über die Gemeindeveranstaltung) sind der Prüfungsstelle im Landeskirchenamt über das Predigerseminar einzureichen.

Verträge und Vereinbarungen

Neufassung der

Satzung für das Lutherhaus Eisenach

Vom 25. Juni 2002

Präambel

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen, vertreten durch den Landeskirchenrat, hat in dem Bestreben, das Andenken an den großen Reformator Dr. Martin Luther in Eisenach besonders lebendig zu erhalten, sowie in der Absicht, die Verdienste des deutschen evangelischen Pfarrhauses im allgemeinen kulturellen Leben unseres Volkes herauszustellen und die bibelmissionarische Arbeit der Thüringer Bibelgesellschaft zu fördern, diesen Zielen ein Sondervermögen gewidmet, indem sie in dem Hausgrundstück in Eisenach, Lutherplatz 8 (Lutherhaus), eine Luther-Gedächtnisstätte eingerichtet und das evangelische Pfarrhausarchiv aufgenommen hat.

Im Andenken an die tiefgreifende geistliche und kulturelle Wirkung der Bibelübersetzung und in dem gemeinsamen Anliegen, das Lesen und Verbreiten der Bibel zu fördern, sowie auch zur besseren Ausnutzung personeller und räumlicher Strukturen wird die Bibelgesellschaft in das Lutherhaus aufgenommen.

Zur Mitwirkung an der Leitung und Verwaltung der Luther-Gedächtnisstätte und des Pfarrhausarchives sowie zur Überwachung der wissenschaftlichen und museologischen Belange beider Einrichtungen und der Zusammenarbeit mit der Thüringer Bibelgesellschaft wird ein Kuratorium gebildet. Ein wissenschaftlicher Beirat kann die Arbeit des Kuratoriums fördern und ergänzen.

Abschnitt I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Lutherhaus“ und hat ihren Sitz in Eisenach.
- (2) Das Lutherhaus in Eisenach ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig arbeitet.

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Das Lutherhaus verfolgt den Zweck, innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das Andenken an den Reformator Dr. Martin Luther in Eisenach besonders lebendig zu erhalten und seine theologische Arbeit der Öffentlichkeit anschaulich und zugänglich zu machen.
- (2) Es will die bibelmissionarische Arbeit der Thüringer Bibelgesellschaft durch das Angebot von Bibeln und christlicher Literatur verschiedener Verlage und durch Veranstaltungen, Vorträge und Gespräche fördern.
- (3) Es hat die Absicht, die Verdienste des deutschen evangelischen Pfarrhauses im allgemeinen kulturellen Leben unseres Volkes herauszustellen und unterhält zu diesem Zweck das evangelische Pfarrhausarchiv.
- (4) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder dem des Lutherhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt II. Organe der Einrichtung „Lutherhaus“

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 3

Organe der unselbstständigen Einrichtung „Lutherhaus“

- (1) Die Organe des Lutherhauses sind das Kuratorium und der Geschäftsführer.
- (2) Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Kuratorium.

- (3) Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem Geschäftsführer.
- (4) Der wissenschaftliche Leiter berät das Kuratorium und den Geschäftsführer in allen museologischen und wissenschaftlichen Fragen.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats -sofern eingerichtet- beraten das Kuratorium und den wissenschaftlichen Leiter.

Unterabschnitt 2. Kuratorium

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden acht Mitgliedern:
 - a) drei Mitglieder aus der evangelisch-lutherischen Kirche in Thüringen:
 - ein vom Landeskirchenrat entsandtes Mitglied,
 - der Finanzdezernent und
 - der Superintendent von Eisenach;
 - b) drei Mitglieder, die vom Verband der Vereine evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Deutschland entsandt werden;
 - c) ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland;
 - d) ein Vertreter der Thüringer Bibelgesellschaft.
 - e) Der Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird zu allen Sitzungen des Kuratoriums eingeladen. Er hat Rede- und Antragsrecht.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder wird von dem jeweiligen Entsendenden festgelegt.
- (3) Für jedes Kuratoriumsmitglied ist ein Stellvertreter aus den entsendenden Gremien zu benennen. Der Superintendent von Eisenach benennt seinen Vertreter selbst. Der jeweilige Finanzreferent der Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen ist für das Kuratorium geborener Stellvertreter des Finanzdezernenten. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für die Restperiode ein neues Mitglied entsandt werden.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten werden nach den Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erstattet.

§ 5

Wahl des Vorsitzenden und Mitglieder

Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter werden alle 6 Jahre nach Neubildung des Kuratoriums aus der Mitte der Mitglieder des Kuratoriums gewählt. Für die Wahl ist die Bestätigung des Landeskirchenrates erforderlich.

§ 6

Sitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft das Kuratorium in der Regel jährlich einmal zu einer Sitzung ein, zu der alle Mitglieder einzuladen sind. Die Stellvertreter der Kuratoriumsmitglieder werden nur dann zur Kuratoriumssitzung eingeladen, wenn sie ein Mitglied zu vertreten haben. Weitere Sachverständige können zugezogen werden.
- (2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (3) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende außerhalb der Kuratoriumssitzung eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein gültiger Beschluß kommt nur zustande, wenn kein Mitglied der Abstimmung im Umlaufverfahren widerspricht. Im übrigen gelten die §§ 26 - 30 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

§ 7
Aufgaben

Zur Leitung des „Lutherhauses“ werden dem Kuratorium folgende Aufgaben übertragen:

1. Haushaltsplan und Finanzierung:

Das Kuratorium berät über den Haushaltsplan des „Lutherhauses“. Der aufgestellte Haushaltsplan wird dann mit einer Stellungnahme des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vorgelegt.

Ziel bei der Haushaltsplanerstellung ist es, daß der laufende Finanzbedarf des „Lutherhauses“ und des Pfarrhausarchives durch Eintrittsgelder, Umlagen und Spenden aufgebracht wird und hierbei die gemeinnützigen Zwecke der Einrichtung i. S. d. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung nicht gefährdet werden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sorgt als Trägerin im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten für die notwendigen Grundinstandsetzungen des „Lutherhauses“, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Kuratoriums kann während des laufenden Geschäftsjahres die Sonderrechnung einsehen, Belege prüfen und Auskünfte über die Rechnungsführung vom Landeskirchenrat verlangen.

2. Wissenschaftliche und museologische Fragen:

Das Kuratorium beschließt über wissenschaftliche und museologische Fragen, den An- und Verkauf von kulturhi-

storisch wertvollen Gegenständen. Es berät über den Lagebericht des wissenschaftlichen Leiters.

3. Bibelmissionarische Arbeit:

Es fördert die bibelmissionarische Arbeit der Thüringer Bibelgesellschaft und beschließt mit den zuständigen Organen der Thüringer Bibelgesellschaft über die Konzeption der Zusammenarbeit beider Einrichtungen im Lutherhaus.

Unterabschnitt 3. Geschäftsführer

§ 8
Der Geschäftsführer

- (1) Das Kuratorium bestellt im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat den Geschäftsführer des „Lutherhauses“.
- (2) Der Geschäftsführer ist Angestellter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist und wird aus dem Sondervermögen „Lutherhaus“ bezahlt.

- (3) Der Geschäftsführer ist, soweit nichts anderes festgelegt ist, für die Ausführung der Kuratoriumsbeschlüsse zuständig. Dem Kuratorium hat er einen Lagebericht vorzulegen. Er hat Rede- und Antragsrecht im Kuratorium. Näheres regelt die Dienstanweisung

Die Personenbezeichnung ist in der männlichen Form angegeben. Sie umfaßt auch die weiblichen Personen.

Unterabschnitt 4. Wissenschaftlicher Leiter

§ 9

Wissenschaftlicher Leiter

- (1) Der wissenschaftliche Leiter wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenrat auf 6 Jahre berufen.
- (2) Er berät das Kuratorium und den Geschäftsführer in allen wissenschaftlichen und museologischen Fragen.
- (3) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Leiters sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Er hat Rede- und Antragsrecht im Kuratorium.

Unterabschnitt 5. Wissenschaftlicher Beirat

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei sachkundigen und bewährten Persönlichkeiten, die vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf 6 Jahre berufen werden.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates ist ehrenamtlich. Kosten können nur nach den Sätzen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf Beschluß des Kuratoriums erstattet werden.

Abschnitt III. Schlußbestimmungen

§ 11

Auflösung der unselbstständigen Einrichtung „Lutherhaus“

Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke oder Versagung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist das Sondervermögen aufzulösen. Bei Auflösung der unselbstständigen Einrichtung fällt das Vermögen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, oder ihrem gemeinnützigen Rechtsnachfolger zu.

§ 12

Personenbezeichnung

§ 13

Inkrafttreten und Änderungen der Satzung

Die Satzung darf vom Landeskirchenrat nur nach Beratung im Kuratorium und im Einvernehmen mit dem Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland und der Thüringer Bibelgesellschaft geändert werden. Im Rahmen dieser Satzung kann das Kuratorium weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung regeln.

Eisenach, den 25. Juni 2002
(3801)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Weispfenning
Oberkirchenrat*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben wird folgende Pfarrstelle:

1. *Guthmannshausen*, Superintendentur Apolda-Buttstädt, mit den Kirchgemeinden Mannstedt und Olbersleben, im 3. Erledigungsfall

Zu Guthmannshausen:

Die Pfarrstelle Guthmannshausen mit den Kirchgemeinden Guthmannshausen, Mannstedt und Olbersleben ist mit ca. 1.200 Gemeindegliedern eine 100 %-Stelle. Dienst- und Wohnsitz ist das Pfarrhaus Guthmannshausen. Sie ist ab 01.08.2002 wieder zu besetzen.

Die zum Pfarramt gehörenden Orte sind ländlich geprägt und liegen nahe beieinander. Die Bevölkerung gehört zu über 50 % zur Kirchgemeinde. Die Städte Apolda, Weimar und Sömmerda sind je 20 km entfernt. Guthmannshausen und Olbersleben haben Bahnanschluss. Im Ort gibt es eine Kindertagesstätte, eine Grundschule und Einkaufsmöglichkeit. Im 5 km entfernten Buttstädt gibt es Arztpraxen, eine Apotheke, die Verwaltungsgemeinschaft und die Regelschule.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus ist in gutem Zustand (Dach, Ölheizung, Fenster neu) und liegt in einem großen Grundstück mit saniertem

Nebengebäude. Die Wohnung in der 1. Etage ist 120 m² groß. Im Erdgeschoss liegen Gemeinderäume und das Amtszimmer.

Kirchen:

Der Sanierungsprozess ist an allen drei Kirchen in unterschiedlichem Maß fortgeschritten. Die Kirche in Olbersleben ist noch nicht wieder nutzbar. Für Gottesdienste stehen schöne Gemeinderäume bzw. Winterkirche zur Verfügung.

Gemeindeleben:

Gottesdienste 14-tägig und an Festtagen in allen drei Orten. Weitere Schwerpunkte: Frauenkreise, Konfirmanden und Vorkonfirmanden, Kirchenchöre, Jugendarbeit und Bibelwoche findet im Team mit den Nachbarpfarrämtern statt.

Mitarbeiter:

21 Kirchenälteste in 3 Gemeindegemeinderäten, dazu ehrenamtliche Kirchrechnerinnen, Küsterinnen und Läuter. Zu besonderen Veranstaltungen findet sich immer ein ehrenamtlicher Helferkreis.

Erwartungen:

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der

- die Kinderarbeit aufbaut
- mobil (PKW), fröhlich und aufgeschlossen ist
- gut wirtschaften kann
- bereit ist, sich den Bauaufgaben in Zusammenarbeit mit Kirchenältesten und Fachleuten zu stellen.

Kontakt über KÄ Barbara Förtsch, Guthmannshausen (Tel. dienstl. 036373/40261) oder Superintendentur Apolda (Tel. 03644 / 562650).

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an den Landeskirchenrat einzureichen.

Berichtigung:

Ausschreibung einer übergemeindlichen Pfarrstelle:

Im Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen e. V. ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Landesgeschäftsstelle die Stelle einer/eines

Pastorin/Pfarrers

neu zu besetzen:

Es handelt sich hierbei um eine übergemeindliche Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Verkündigungsauftrag in sozialpolitischen Aufgabenfeldern
- Bearbeitung von Grundsatzfragen in Zusammenarbeit mit den Verantwortungsträgern der diakonischen Fachgebiete
- Ableitung von Querschnittsfragen aus sozialpolitischen Ereignissen
- Erstellung von handlungsorientierten Konzepten für die diakonische Arbeit
- Entwicklung von Fortbildungskonzepten und Seminar- und Tagungsangeboten im Blick auf theologisch-biblische Inhalte
- Durchführung von Fortbildungen, Fachtagungen, Projekten und Glaubenskursen zur Bewusstmachung des Diakonischen Auftrages
- Ausbau und Begleitung der Fachgruppen für „geistliches Leben“ in allen Fachverbänden des Diakonischen Werkes
- Begleitung von Kirchengemeinden in ihren diakonischen Aktivitäten
- Vernetzung und Verzahnung zwischen diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden
- Ausbau und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit

Wir erwarten von Ihnen:

- Theologiestudium und Ordination
- ausgewiesene Erfahrung im theologisch-diakonischen Tätigkeitsbereich mit Gemeindeerfahrung
- Fähigkeit, konzeptionell und kreativ zu denken und Umsetzungsstrategien zu entwickeln
- soziale Kompetenz und Teamgeist
- EDV- und PC-Kenntnisse und Fahrerlaubnis Klasse 3

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

Die Stelle ist mit Reisetätigkeit verbunden.

Wenn Sie dieses verantwortungsvolle und interessante Aufgabengebiet mit hohen Erwartungen an Eigeninitiative anspricht und Sie Interesse an einer teamorientierten Arbeitsatmosphäre hegen, dann erwarten wir Ihre Bewerbung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum 31.07.2002 an:

Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a
99817 Eisenach.

Eisenach, den 20.06.2002
(4443/20.06.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

**Freie Stelle
für gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen
in der Superintendentur Eisenberg
Region Stadtroda**

Wir suchen dringend eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Superintendentur Eisenberg – Region Stadtroda (volle Stelle).

Zu den Aufgaben gehört die Arbeit mit kirchlichen Kindergruppen in Stadtroda und der Region, Junge Gemeinde in Stadtroda und Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit in der Region, Vorbereitung und Durchführung von Rüstzeiten, Mitarbeit in Gremien und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der gern im Team mit anderen zusammenarbeitet.

Bewerbungen bitte an Evang.-Luth. Superintendentur Eisenberg, Herrn Superintendenten Worbes, Oststraße 3, 07607 Eisenberg, Tel. 036691/43428.

**Freie Stelle
für gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern und
Jugendlichen
in der Superintendentur Eisenberg
Region Kahla**

Zum 01. 07. 2002 kann die Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Superintendentur Eisenberg - Region Kahla - wieder besetzt werden (volle Stelle).

Zu den Aufgaben gehört die Arbeit mit kirchlichen Kindergruppen in Kahla und der Region, Junge Gemeinde in Kahla und Unterstützung der kirchlichen Jugendarbeit in der Region, Vorbereitung und Durchführung von Rüstzeiten, Mitarbeit in Gremien und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der gern im Team mit anderen zusammenarbeitet.

Bewerbungen bitte an Evang.-Luth. Superintendentur Eisenberg, Herrn Superintendent Worbes, Oststraße 3, 07607 Eisenberg, Tel. 036691/43428.

Freie gemeindepädagogische Mitarbeiter/innenstelle in der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld

Die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld schreibt eine gemeindepädagogische Mitarbeiter/innenstelle aufgrund Altersruhestand der Vorgängerin zum Dienstantritt ab 01.11.2002 aus. Der Beschäftigungsumfang beläuft sich auf 100 %. Der Schwerpunkt liegt in der Kinderarbeit. Einsatzorte sind mehrere Orte in insgesamt drei Pfarrstellen der Region „Heldburger Unterland,“. Überwiegend handelt es sich um bestehende (Christenlehre -) Kindergruppen. Im übrigen wird die Dienstbeschreibung fast alle wesentlichen Arbeitsmerkmale einer „Gemeindepädagogischen Mitarbeiterin im Verkündigungsdienst,“ umfassen.

Das Arbeits- und Lebensumfeld liegt in einer sehr reizvollen Landschaft. Führerschein und eigenes Auto sind unerlässlich. Bei der Wohnraumbeschaffung sind die Superintendentur und die Gemeindegemeinderäte hilfsbereit.

Bei Rückfragen und Interesse, steht Ihnen die Superintendentur Hildburghausen – Eisfeld, Superintendent KR Dr. Wulff-Woesten, unter der Tel.-Nr. 03685/706602 zur Verfügung. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den gleichen Empfänger in 98646 Hildburghausen, Schleusinger Str. 19.

Freie gemeindepädagogische Mitarbeiter/innenstelle in der Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld

Die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld schreibt eine gemeindepädagogische Mitarbeiter/innenstelle auf Grund des Altersruhestandes der Vorgängerin zum Dienstantritt ab 01.08.2002 aus. Der Beschäftigungsumfang beläuft sich auf 75 %. Der Schwerpunkt liegt in der Kinderarbeit. Einsatzorte sind die Kreisstadt Hildburghausen, wie die ländliche Region Streufdorf-Stressenhausen, insbesondere das Kirchspiel Eisenhausen. Teilweise handelt es sich um bestehende (Christenlehre-) Kindergruppen.

Im übrigen wird die Dienstbeschreibung fast alle wesentlichen Arbeitsmerkmale einer „Gemeindepädagogischen Mitarbeiterin

im Verkündigungsdienst“ umfassen. Eine Erweiterung des Stellenumfangs durch Religionsunterricht ist im Rahmen der arbeitsrechtlichen und gesetzlichen Gegebenheiten vorstellbar.

Das Arbeits- und Lebensumfeld liegt in einer sehr reizvollen Landschaft. In Hildburghausen befinden sich alle Schularten, Krankenhäuser und Versorgungseinrichtungen.

Führerschein und eigenes Auto sind unerlässlich. Eine liebevoll renovierte Wohnung im ehemaligen Pfarrhaus Eisenhausen (nahe Hildburghausen) steht sofort zur Verfügung.

Bei Rückfragen und Interesse steht Ihnen die Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, Superintendent KR Dr. Wulff-Woesten, unter der Tel.-Nr. 03685/706602 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an den gleichen Empfänger in 98646 Hildburghausen, Schleusinger Straße 19.

Freie A-Kirchenmusikerstelle in Saalfeld

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Saalfeld sucht eine/n A-Kantor/Kantorin zur bald möglichen Wiederbesetzung der Stelle des Kantors/der Kantorin und Organisten/Organistin an der Johanneskirche.

Der Stellenumfang umfasst 100 % und der Dienstbereich betrifft ausschließlich die Kirchgemeinde Saalfeld und die Fachberatung für die Region Saalfeld der Superintendentur Rudolstadt-Saalfeld.

Zu den Aufgaben des Kantorates gehören:

Die Leitung der Chöre an der Johanneskirche:

- Thüringer Sängerknaben: 45 Sänger, wöchentlich Stimmproben und eine Gesamtchorprobe;
- Mädelschor Saalfeld: 46 Sängerinnen, wöchentlich Stimmproben und eine Gesamtchorprobe;
- Oratorienchor: 90 Sänger/innen, wöchentlich eine Probe.
- Für die Förderung des Nachwuchses in den Jugendchören hat sich der Aufbau eines Spatenchores (1. Schuljahr) als sinnvoll erwiesen.

Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste:

- Orgelspiel und Gottesdienstsingen der Jugendchöre im Wechsel Organisation der Saalfelder Abendmotetten von Mai bis Oktober:
- darin mindestens ein eigenes Orgelkonzert und Aufführungen der Jugendchöre,

- Aufführungen großer Werke mit dem Oratorienchor (2001: "Paulus", 2002: "König David", zur Zeit arbeitet der Oratorienchor an der "Schöpfung" von Haydn)
- Organisation und Durchführung von Konzertreisen mit den Jugendchören

Die Sauerorgel der Johanneskirche aus dem Jahre 1894 wurde 1996 umfassend restauriert. Sie hat 56 Register auf drei Manualen und Pedal.

Zur Unterstützung der Arbeit des Kantors/der Kantorin gibt es eine Mitarbeiterstelle für Organisation und Verwaltung mit dem Stundenrahmen von 30 Stunden wöchentlich, die zum gleichen Zeitpunkt wieder zu besetzen ist. Ferner begleitet der Freundeskreis der Chöre die Arbeit wohlwollend.

Der Gemeindekirchenrat der Johanneskirchgemeinde ist sich der Bedeutung der großen kirchenmusikalischen Tradition in der Gemeinde bewusst, fördert diese und freut sich auf die Zusammenarbeit mit einem Kantor/einer Kantorin, der/die teamfähig ist, sich der Tradition stellt und gewillt ist, eigene neue Ideen umzusetzen.

Der Gemeindekirchenrat ist bei der Suche nach geeignetem Wohnraum behilflich.

Saalfeld ist eine Kreisstadt mit ca. 30.000 Einwohnern in landschaftlich reizvoller Umgebung, in der alle Schultypen vertreten sind.

Bewerbungen werden bis zum 09.09.02 an den Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Saalfeld, Kirchplatz 3, 07318 Saalfeld, erbeten. Die Kandidaten werden am 14./15.09. zu Vorstellungsgesprächen eingeladen. Zu diesem Zeitpunkt werden auch geeignete Zeiträume für Chorproben, Vorspiel und liturgisches Orgelspiel verabredet.

Rückfragen richten Sie bitte an Pfarrer Henrich Herbst,
Tel. 03671/2784 oder 2996.

Weitere Informationen finden sie auf unserer Homepage:
<http://www.johanneskirche-saalfeld.de>

Freie Kantorenstelle im Kirchspiel Rastenberg Superintendentur Apolda-Buttstädt

Die Evangelisch-Lutherische Superintendentur Apolda-Buttstädt sucht eine/n Kirchenmusiker/in zur bald möglichen Wiederbesetzung einer hauptamtlichen Stelle im Kirchspiel Rastenberg. Der Stellenumfang beträgt zur Zeit 17 Stunden wöchentlich.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Organistendienst bei Gottesdiensten und Kasualien im Kirchspiel
- Aufbau und Leitung der Chöre in Rastenberg, Guthmannshausen und Niederroßla
- Leitung der Flötengruppe in Rastenberg

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, der/die die kirchenmusikalischen Geschicke im Kirchspiel fortführt und es versteht, musikbegeisterte Menschen zum Musizieren in unterschiedlichen Formen zu motivieren.

Für die gesamtmusikalische Arbeit stehen dem/der zukünftigen Stelleninhaber/in alle Gestaltungsfreiräume offen.

Vorhandene Instrumente:

- Mechanische Orgel, erbaut um 1860 durch Fa. Schulze, Paulinzella
- Digitale Orgel in der Kirche
- Klavier und Harmonium in den Gemeinderäumen
- außerdem Flöten und guter Notenbestand

Rastenberg liegt geschützt vor den bewaldeten Hängen der Finne. Die Verkehrsverbindung zu den Kreisstätten Apolda und Sömmerda, sowie Weimar beträgt etwa 30 km. In Rastenberg befindet sich die „Stiftung Fineck“.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis 30.08.2002 an:

Evang.-Luth. Superintendentur Apolda-Buttstädt, Vorstand
der Kreissynode, Dornburger Str. 4, 99510 Apolda.

Freie Stelle einer/s Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Der Landesarbeitskreis Thüringen der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF Thüringen) ist der freie Zusammenschluss von Evangelischen Werken, Verbänden, Einrichtungen und Einzelpersonen im Bereich des Landes Thüringen, die in ihrer Arbeit auf die Familie betreffenden Fragen ausgerichtet sind. Die EAF Thüringen will mit familienpolitischem Engagement auf der Grundlage eines biblisch begründeten christlichen Glaubens ihren Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.

Der Vorstand der EAF Thüringen sucht zum baldigen Dienstbeginn eine/einen Geschäftsführerin/Geschäftsführer.

Wir erwarten u.a.:

- ein abgeschlossenes Studium (Theologie, Pädagogik, Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung oder vergleichbare Ausbildung)
- Kenntnisse im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und Familienpolitik, Fähigkeit zum politischen Dialog
- Erfahrungen mit Familienarbeit (Familienbildung, -beratung/gemeindebezogene Familienarbeit) und/oder Erwachsenenbildung, in Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit,
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (um ein pfarramtliches Führungszeugnis wird gebeten)

Die Geschäftsstelle verfügt über ein gut ausgestattetes Büro mit einer Mitarbeiterin in der Verwaltung. Anstellungsträgerin für einen 25%igen Stellenumfang ist Ev.-Luth. Kirche in Thüringen. Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juli 2002 an den Vorstand der EAF Thüringen, Zinzen-dorfhaus, 99192 Neudietendorf, Tel.: 036202 – 984 14.

Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchen-

provinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Propstsprenzel Altmark

Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Poritz

7 Predigtstätten, 621 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 % zuzüglich Beauftragung mit Diensten in der Kinder- und Familienarbeit im Umfang von 50 %
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Egel Pfarrstelle Gatersleben

4 Predigtstätten, 941 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Kirchenkreis Stendal Pfarrstelle Poritz

Im Kirchenkreis Stendal, im schönen Norden des Landes Sachsen-Anhalt und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen suchen wir dringend und so schnell wie möglich

eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

die/ der Freude an Gemeindearbeit in ihren vielfältigen Formen hat und sich vor dem Leben auf dem Land nicht scheut.

Wir bieten eine 50%-ige Gemeindepfarrstelle, gekoppelt mit einer 50%igen Stelle für die Arbeit mit Kindern und Familien.

(Möglich ist auch eine Teilung der beiden Aufgabengebiete für ein Ehepaar; Dienst einer Pfarrerin/ eines Pfarrers und Anstellung einer/ eines diakonischen oder gemeindepädagogischen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters).

Wir bieten ein gut saniertes und idyllisch gelegenes Pfarrhaus im Dorf Poritz, 5 km von der Kleinstadt Bismark entfernt. Zu der 50%igen Pfarrstelle gehören 621 Gemeindeglieder, die in mehreren kleinen Dörfern verteilt um Poritz herum leben. Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegliederkirchenrat. Mögliche Anfragen sind zu richten an den:

Evang. Kirchenkreis Stendal, Herrn Superintendenten Klee-
mann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel.Nr.:03931/ 216364.

Kirchenkreis Halle-Saalkreis Stellen in der Gefangenenseelsorge

Der Evang. Kirchenkreis Halle-Saalkreis sucht für zwei Stellen, die in der Gefangenenseelsorge zum 1. Oktober 2002 in einem Stellenumfang von 100 % und in einem Stellenumfang von 50 % zu besetzen sind,

eine Gefangenenseelsorgerin/ einen Gefangenenseelsorger

für den Dienst in zwei Justizvollzugsanstalten in Halle/S. und in Raßnitz (Saalkreis):

Justizvollzugsanstalt Halle/S. III (Männer)
- Stellenumfang 50 %

Jugendanstalt Raßnitz
- Stellenumfang 100 %.

Die Besetzung kann in verschiedenen Varianten erfolgen. In jedem Fall müssen die Bewerberinnen/ Bewerber eine Seelsorgeausbildung vorweisen können.

In den Anstalten arbeiten bereits eine evang. Seelsorgerin und ein Seelsorger, die sich engagierte Kolleginnen/ Kollegen wünschen. Eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter ist von entscheidender Bedeutung. Musische und pädagogische Fähigkeiten der Bewerberinnen/ der Bewerber sind wünschenswert.

Dienstwohnungen sind nicht vorhanden.

Rückfragen und Bewerbungen sind bis zum 31. August 2002 zu richten an den:

Evang. Kirchenkreis Halle-Saalkreis, Herrn Superintendenten Manser, Mittelstr. 14, 06108 Halle/S., Tel.-Nr. 0345/ 202 15 16 , Funk-Nr.: 0172-905 79 63.

Kirchenkreis Egeln Pfarrstelle Gatersleben

Im Pfarrbereich Gatersleben, Kirchenkreis Egeln, ist die Stelle einer Pfarrerin/ eines Pfarrers neu zu besetzen. Der Pfarrbereich umfaßt 4 Predigtstellen (2 Gemeinden und 1 Kirchspiel).

Sie erwarten:

- eine 100 % Stelle
 - Wohnraum in einem sanierten Pfarrhaus mit großem Garten
 - ein 1993 fertiggestelltes Gemeindehaus
 - engagierte Gemeindegliederkirchenräte
 - ein motivierter Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit in einem ausschließlich über Spenden finanzierten Projekt
- Wir erwarten neben der Erfüllung der allgemeinen Aufgaben einer Theologin/ eines Theologen:

- gute seelsorgerliche Betreuung
- Begleitung bestehender Kreise
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Organisationstalent

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates Gatersleben, Frau R.-M. Gillant in Gatersleben, Tel.Nr. 039482/ 71099, und Herr Superintendent Wegner in Egeln, Tel.-Nr. 039266/98823.

Nachfolgend veröffentlichen wir eine Stelle, die schon im Juni-Amtsblatt 2001 der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erschienen ist. Wir weisen darauf hin, daß die Bewerbungsfrist für diese Stelle bereits zum Ende des Monats Juli 2002 abläuft.

Propstsprenkel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt II. Pfarrstelle der Stadt- und Domgemeinde Halberstadt

3 Predigtstätten, 4.005 Gemeindeglieder im gesamten Kirchspiel Halberstadt (insges. 5 Pfarrstellen)
Stellenumfang 70 %
Der Seelsorgebereich umfaßt die Stadt- und Domgemeinde

Halberstadt, die St. Laurentiusgemeinde Wehrstedt sowie die Kirchengemeinde Langenstein.

Erwartet wird die geschwisterliche Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern des Kirchspiels Halberstadt.

Besetzung durch den Gemeindekirchenrat

Dienstwohnung vorhanden

D. Personalnachrichten

Personalnachrichten

Der Landeskirchenrat ernennt:

- Kircheninspektorin z. A. *Angela Knötig* mit Wirkung vom 01.11.2001 unter Verleihung der Eigenschaft einer Kirchenbeamtin auf Lebenszeit zur Kircheninspektorin
- Kirchenrechtsrat *Michael Janus* mit Wirkung vom 01.04.2002 zum Kirchenoberrechtsrat

Ordiniert wurden am 14.04.2002 in der Georgenkirche in Eisenach folgende Vikarinnen und Vikare:

- *Magdalene Franz*
- *Astrid Klingner*
- *Matthias Krause*
- *Friederike Lakemann*
- *Bettina Reinefeld-Wiegel*
- *Ulrike Rösel*
- *Angelika Rudnik*
- *Matthias Schubert*
- *Dietmar Wiegand*

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt der Landeskirchenrat:

- Pfarrer *Jürgen Uth*, Großobringen, Verlängerung der Beauftragung bis zum 31.03.2003

Der Landeskirchenrat erteilt Predigtaufträge an:

- Vikarin *Friederike Lakemann*, während ihrer Elternzeit ab 01.05.2002 in Dorndorf
- Vikar *Matthias Schubert*, während seiner Elternzeit ab 01.05.2002 in der Superintendentur Jena

Der Landeskirchenrat verlängert folgende Beauftragung:

- *Margarete Hahn*, Studienleiterin am PTZ, bis Ende Februar 2004

Der Landeskirchenrat bestätigt die Wahl nachfolgender Pastorinnen zur Oberpfarrerin als ständige Stellvertretung des Superintendenten für die Dauer von 6 Jahren:

- *Gabriele Schaller* für die Superintendentur Schleiz mit Wirkung vom 21.05.2002

Berufung unten aufgeführter Pastorinnen/Pfarrer „z. A.“
zur Pastorin/Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Michael Schlegel*, ab 01.03.2002, Hummelshain
- *Thomas Kratzer*, ab 01.04.2002, Remda
- *Christian Müller*, ab 14.04.2002, Neukirchen (halber Dienstauftrag)

Berufung unten genannter Vikarinnen/Vikare in das Pfar-
rerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfar-
rer/Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- *Sebastian Schurig*, ab 08.03.2002, Marlishausen
- *Magdalene Franz*, ab 15.04.2002, Seifartsdorf
- *Astrid Klingner*, ab 15.04.2002, Dittersdorf
- *Matthias Krause*, ab 15.04.2002, Gräfentonna
- *Bettina Reinefeld-Wiegel*, ab 15.04.2002, Weimar (Johannes-Friedrich-Bezirk) mit halben Dienstauftrag
- *Ulrike Rösel*, ab 15.04.2002, Rudersdorf
- *Angelika Rudnik*, ab 15.04.2002, Altenburg-Zschernitzsch mit drei Viertel Dienstauftrag
- *Dietmar Wiegand*, ab 15.04.2002, Altenburg II mit drei Viertel Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat gewährt folgenden Vikaren Elternzeit
gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Matthias Schubert* für die Zeit vom 01.05.2002 bis 17.05.2003
- *Friederike Lakemann* für die Zeit vom 01.05.2002 bis 30.04.2004

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Thüringen scheiden aus:

- Pfarrer i. W. *Andreas Enkelmann*, mit Ablauf des 28.02.2002 gem. § 117 Abs. 1 Ziff. 3 PFG
- *Michael Hufen*, mit dem 30.04.2002, Ende des Vorbereitungsdienstes gem. § 5 Abs. 5 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

In den Ruhestand werden versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PFErgG:

- 31.03.2002, Pfarrer Dr. *Götz Planer-Friedrich*, Berlin

Gem. § 105 PFG:

- 30.04.2002, Pfarrer i. W. *Matthias Pfeiffer*

Verstorbene:

- Pfarrer i. R. *Heinz Siegfried Kukorus*
geb.: 30.11.1930 in Königsberg
gest.: 15.03.2002 in Sömmerda
zuletzt Pfarrer in Orlishausen
- Pfarrer i. R. *Manfred Hermann*
geb.: 04.02.1944 in Tilsit/Ostpreußen
gest.: 28.03.2002 in Georgenthal
zuletzt Pfarrer in Oberwillingen
- Superintendent *Heinz-Joachim Zierold*
geb.: 03.08.1944 in Jena
gest.: 11.04.2002 in Apolda
zuletzt Superintendent der Superintendentur Apolda-
Buttstädt
- Oberpfarrer i. R. *Karl Hoffmann*
geb.: 02.11.1921 in Bad Blankenburg
gest.: 20.05.2002 in Maulbronn
zuletzt Pfarrer in Altkirchen

Eisenach, d. 20.06.2002
(4002/20.06.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt